



Steckbrief – ZILE (Maßnahme Basisdienstleistungen)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung

<i>Wer wird gefördert?</i>	<ul style="list-style-type: none">– Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige juristische Personen,– juristische Person des öffentlichen Rechts,– natürliche Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts. <p>wichtig: nur in Orten/Ortsteilen bis zu 10.000 Einwohnern!</p>
<i>Was wird gefördert?</i>	Ausgaben für <ul style="list-style-type: none">– Vorarbeiten,– Schaffung, Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung von Einrichtungen der Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung im Rahmen der GAK; auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz, z.B. Dorf- oder Nachbarschaftsläden, ärztliche Versorgungszentren, betreutes Wohnen in der Tagespflege, Kleinbus für die Fahrbücherei,– Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Einrichtungen für die ländliche Bevölkerung einschließlich Kultur und Freizeit nur mit EU-Mitteln, z.B. Veranstaltungsräume, Dorfgemeinschaftshaus, Kulturzentrum, Jugendclubs, Carsharing.–
<i>Höhe der Zuwendung:</i>	Die Höhe der Zuwendung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers. Mindestförderung: bei Gebietskörperschaften 10.000 €, ansonsten 2.500 € <u>Fördersätze für:</u> <ul style="list-style-type: none">– Gemeinden und Gemeindeverbände<ul style="list-style-type: none">➤ Steuereinnahmekraft Landesdurchschnitt bis zu 53%➤ wenn 15 % über Landesdurchschnitt Steuereinnahmekraft bis zu 43 %➤ wenn 15 % unter Landesdurchschnitt Steuereinnahmekraft bis zu 80 %, (befristet bis zum 31.12.2023)– gemeinnützige juristische Person<ul style="list-style-type: none">➤ i. d. R. bis zu 63 %, maximal 500.000 €– Natürliche Personen, Personengesellschaften, j. P des öffentlichen und privaten Rechts<ul style="list-style-type: none">➤ i. d. R. bis zu 35 %, maximal auf 200.000 € <p>Ggf. + 10% REK-Bonus für öffentliche und private Antragsteller</p>
<i>Kombination mit anderen Förderungen:</i>	Bei EU-Mittelförderung: Kombination mit Ko-Finanzierungsmitteln möglich. Einzelfallprüfung erforderlich.
<i>Zuwendungszweck:</i>	Förderung der Grundversorgung der Bevölkerung im ländlichen Raum. Hierbei Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs.

<i>Ansprechpartner/in:</i>	<p>3.1 Lienhard Varoga (DTL BHV, Tel. 0471/483439-10)</p> <p>3.2 Torben Braun (DTL LG, Tel. 04131/6972-331)</p> <p>3.3 Siegfried Dierken (DTL VER, Tel. 04231/808-151)</p>
<i>Antragsstellung</i>	Förderanträge sind beim ArL bis zum 15. September eines Jahres bei der regional zuständigen Geschäftsstelle des ArL einzureichen.
<i>Weitere Infos:</i>	<p>Nicht förderfähig sind: vollstationäre Einrichtungen (Alten- u. Pflegeheime), Projekte der Universität, Hochschule oder Berufsschulen, Nahversorgungseinrichtungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 qm. Betreutes Wohnen ist in Tagespflegeeinrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen förderfähig. Keine Förderung von Einrichtungen, deren Träger diese als Pflichtaufgabe betreiben, z.B. Feuerwehrgebäude, Kindergärten, reine Schulsporthallen.</p> <p>Für jedes Projekt ist ein Konzept zur Markt- und Standortanalyse einschließlich Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzulegen. Für soziokulturelle Einrichtungen ist nur eine Bedarfsanalyse vorzulegen.</p>

Stand: 04.01.2021